

chende Diagnosen, Verständigungs- und Informationsfehler, mangelhafte Anleitung von Pflichtassistenten und Pflegepersonal, mangelhafte Führung von Unterlagen, unsachgemäße, den Erkenntnissen der ärztlichen Wissenschaft widersprechende Operationen, Unterlassen oder zu spätes Durchführen von Operationen.^{24 25 26 27 28)}

- d) *Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen*, so in der Familie, in Schulen und Kindererziehungseinrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, bei Wanderveranstaltungen, in Kinderferien-, Sport- und Schwimmlagern, sofern nicht Verletzungen nach § 120 bzw. § 142 StGB vorliegen.²⁴⁾
- e) *Bade- und Sportunfälle*, z. B. bei sportlichen Mannschaftswettkämpfen.
- f) Im *Jagdwesen* (sogenannte Jagdunfälle) und in anderen Fällen des Umgangs mit Schusswaffen.²⁵⁾
- g) In *sonstigen Fällen des täglichen Lebens*, so bei Lebensmittelvergiftungen oder beim Umgang mit Werkzeugen und Geräten.²⁶⁾

Auf der objektiven Seite muß die *Verursachung des Todes* (§ 114 StGB) bzw. die *Schädigung der Gesundheit* (§ 118 StGB), auf der subjektiven Seite die *fahrlässige Schuld* nachgewiesen werden.

Objektive Kriterien sind im einzelnen

- eine objektiv vermeidbare Verletzung konkreter Rechtspflichten
- die Herbeiführung des Todes oder der Gesundheitsschädigung
- Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzung und tatbestandsmäßiger Folge
- die objektive Vermeidbarkeit der verursachten Folgen bei pflichtgemäßem Verhalten.

Die *fahrlässige Schuld* ist nachzuweisen hinsichtlich der

- Art und Weise der subjektiven Pflichtverletzung
- Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit der Tatbestandsmäßigen Folgen und der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Folge
- subjektiven Vermeidbarkeit der Folgen.²⁷⁾

Der Täter muß objektiv *in der Lage gewesen sein*, die ihm obliegenden *Pflichten einzuhalten*. War er durch objektive Umstände nicht in der Lage, eine Pflichtverletzung zu vermeiden, kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten. Es geht somit nicht schlechthin um eine Pflichtverletzung, sondern um eine vermeidbare Pflichtverletzung. Ebenso muß die tatbestands-

mäßige Folge, die Tötung bzw. die Körperverletzung, bei pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar gewesen sein. Die *Vermeidbarkeit der Folge* bei pflichtgemäßem Verhalten ist stets eine objektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung. Wäre die Folge auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten (Nichtvermeidbarkeit), kann die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Tod oder die Körperverletzung sein.

Die vom Tatbestand des § 114 bzw. § 118 StGB bezeichnete *objektive Folge* ist der *Tod* bzw. die *Körperverletzung*. Zwischen der Pflichtverletzung des Täters, seinem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen, und dem Tod bzw. der Körperverletzung muß ein *Kausalzusammenhang* bestehen. Der Täter hat pflichtwidrig durch Tun oder Unterlassen Ursachen gesetzt, die zu den tatbestandsmäßigen Folgen führten, oder er hat einen bereits in Gang gesetzten Kausalverlauf entgegen seinen Pflichten durch Unterlassen nicht unterbrochen und so den Erfolg nicht verhindert. Der Kausalzusammenhang ist gegeben, auch wenn weitere andere Pflichtverletzungen ebenfalls ursächlich für den Eintritt der Folgen waren.²⁹⁾

Bei jeder fahrlässigen Tötung bzw. Körperverletzung ist zu klären, ob es sich um eine *bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung* handelt, ob § 7 bzw. § 8 Abs. 1 StGB (bewußte Pflichtverletzung) oder aber § 8 Abs. 2 StGB (unbewußte Pflichtverletzung) vorliegt.³⁰⁾

Dem Arzt, der entgegen den Möglichkeiten die notwendigen Untersuchungen zur Absicherung seiner Diagnose unterließ, war bewußt, daß er seine

24 Vgl. „OG-Urteil vom 30. 3. 1971“, Neue Justiz, 11/1971, S. 334.

25 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 12. 1968“, Neue Justiz, 10/1969, S. 312.

26 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 4. 1971“, Neue Justiz, 14/1971, S. 429 f.

27 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 308 ff.

28 Vgl. „Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, Neue Justiz, 15/1972, S. 445 f.; S. Wittenbeck/M. Amboss, „Rechtspflichtverletzung bei der Ausübung medizinischer Berufe“, Neue Justiz, 18/1968, S. 552; „OG-Urteil vom 7. 5. 1970“, Neue Justiz, 14/1970, S. 429 ff.

29 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil..., a. a. O., S. 239 ff.

30 Vgl. „Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des OG an die 6. Plenartagung vom 28. 3. 1973“, Neue Justiz, 9/1973, Beilage S. 15 f.